

1.1

Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 14.12.1994

in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 03.02.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgende Zwölfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Viersen beschlossen:

§ 1 Stadtbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

1. Stadtbezirk Viersen
2. Stadtbezirk Dülken
3. Stadtbezirk Süchteln
4. Stadtbezirk Boisheim

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt besteht aus einem blauen Schild mit drei fünflätzigen silbernen Mispelblüten.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Viersen“.
- (3) Die Stadtfarben sind die Farben weiß und blau.

§ 3 Mitglieder des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr" und Ratsfrau".
- (2) Im übrigen werden alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister".
- (4) Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister wird auf zwei festgesetzt.
- (5) Der Bürgermeister hat als Repräsentant das Recht, eine Amtskette zu tragen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- (2) Zum Zwecke der Unterrichtung aller Einwohner wird im Bedarfsfalle in den Stadtbezirken eine Einwohnerversammlung einberufen. Hier werden den Einwohnern die Planungen und die kurz- bzw. mittelfristigen Vorhaben auf der Grundlage des Investitionsprogrammes erläutert, die die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. des Stadtbezirkes unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Solche Planungen sind z.B. die Aufstellung von Stadtentwicklungsplänen, wie Bildungsentwicklungsplan, Sozialentwicklungsplan, Wirtschaftsentwicklungsplan, Generalverkehrsplan und Grünflächenplan, die Errichtung oder Auflösung von Schulen, Kindergärten oder öffentlichen Sporteinrichtungen. Die Bürgerbeteiligung in der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im übrigen entscheidet der Rat im Bedarfsfalle, auf welche andere Art die Unterrichtung über Planungen und Vorhaben im vorgenannten Sinne zu erfolgen hat (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung der Haushalte im gesamten Stadtgebiet oder in einzelnen Stadtbezirken).

- (4) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Einwohnerversammlungen fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Daneben soll ein Hinweis auf Ort und Zeit der Versammlung in der örtlichen Presse erfolgen. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung gilt die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegte Ladungsfrist entsprechend.
- (5) Der Bürgermeister führt den Vorsitz.
Neben dem Bürgermeister nehmen an der Versammlung teil:
die stellvertretenden Bürgermeister,
die jeweiligen Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteher,
die Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter, aus deren Bereich die Unterrichtung der Einwohner erfolgt,
die Beigeordneten und evtl. weitere vom Bürgermeister zu bestimmende Vertreter der Verwaltung.
- (6) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die Ziele und die Auswirkungen der Planungen bzw. der Vorhaben darstellt. Anschließend wird den Einwohnern Gelegenheit gegeben, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem in Abs. 5 genannten Personenkreis zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO

- (1) Anregungen und Beschwerden sind an den Bürgermeister zu richten bzw. an ihn weiterzuleiten. Eine Durchschrift erhalten der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Bürgermeister.
- (2) Über den Eingang der Anregungen und Beschwerden erteilt der Bürgermeister einen Zwischenbescheid.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach der Gemeindeordnung wird dem jeweils zuständigen Fachausschuss übertragen. Soweit der Bürgermeister für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständig ist, wird die beabsichtigte Entscheidung in einer Sitzungsvorlage dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Fachausschuss ist berechtigt, gegenüber dem Bürgermeister Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat zuständig ist, entscheidet er nach Vorberatung im Fachausschuss.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller von der Entscheidung über dessen Anregungen und Beschwerden.
- (5) Die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden entfällt, wenn
 - a) deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) deren Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlen des Namens des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - d) sie sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsbehelf oder Rechtsmittel eingelegt werden kann oder konnte; das Gleiche gilt bei einem Verfahren, das abgeschlossen ist,
 - e) sie sich gegen Maßnahmen richten, bei denen Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden können,
 - f) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird,
 - g) sie gegenüber bereits beschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.

§ 6 Ortsvorsteher

- (1) Für die Stadtbezirke Viersen, Dülken, Süchteln und Boisheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit je einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Er trägt die Bezeichnung Ortsbürgermeister bzw. stellvertretender Ortsbürgermeister.
- (2) Auf Beschluss des Rates oder der Ausschüsse steht dem Ortsbürgermeister das Recht zu, auf Antrag zu bestimmten Punkten der Tagesordnung angehört zu werden.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.
- (2) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- (3) Zur Ausführung des § 45 GO werden folgende Regelungen getroffen:
 1. Der Regelstundensatz im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 GO wird auf 11,00 EUR festgesetzt.
 2. Auf Antrag werden nachgewiesene Betreuungskosten i.S. des § 45 Abs. 3 GO für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Ausnahmen sind bei der Betreuung behinderter Kinder zulässig.
 3. Für Ersatz der notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt oder Erstattung von Kinderbetreuungskosten wird ein einheitlicher Höchstbetrag von 21,00 EUR je Stunde festgelegt.

§ 8 Dienstreisen

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Dauer von 3 Tagen genehmigt der Bürgermeister. Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf der Bürgermeister einer Ermächtigung des Hauptausschusses über Zahl und Fraktionszugehörigkeit der Teilnehmer. Den ihm von der jeweiligen Fraktion benannten Teilnehmern ist die Genehmigung zu erteilen.

§ 9 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss wird zur Beschlussfassung übertragen:
 1. die gem. § 73 Abs. 3 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffende Entscheidung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion i. S. des § 73 Abs. 3 S. 6 GO NRW begründet oder verändert, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Mitwirkungsvorbehalt in Satz 1 gilt für beschäftigte Bedienstete nur insoweit, als die Veränderung oder Begründung des Arbeitsverhältnisses auch bei einer personalrechtlichen Entscheidung für Beamte unter einem Mitwirkungsvorbehalt i. S. d. Satz 1 steht. Ausnahme hiervon ist die Umsetzung bzw. Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes, sofern die Stellenwertigkeit sich ändert.

2. die Entscheidung über Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes, soweit eine Entscheidung des Rates vorgesehen ist;
 3. die Entscheidung über Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis voneinander abweichende Beschlüsse gefasst haben;
 4. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ein Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorlegen;
 5. die Entscheidung über den Ausschluss von Unternehmern und Gewerbetreibende von städtischen Aufträgen.
- (2) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Sie werden vom Hauptausschuss vorberaten. Eine Vorberatung des Hauptausschusses und eine Genehmigung des Rates sind nicht erforderlich für Verträge,
1. die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sofern die Leistungen der Stadt an denselben Vertragspartner weder 2.500,00 EUR im Einzelfall, noch 5.000,00 EUR jährlich übersteigen,
 2. die aufgrund von feststehenden Tarifen oder anerkannten Gebührenordnungen abgeschlossen werden,
 3. durch die nach einer Ausschreibung der Auftrag dem Mindestfordernden erteilt wird.
- (3) Die Zuständigkeiten nach § 3 der Zuständigkeitsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Zuständigkeit des Schulausschusses

Der Schulausschuss entscheidet über die Abgabe eines Vorschlages zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Rates, des Haupt-, des Finanz- und des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen außer dem Bürgermeister und den Beigeordneten die vom Bürgermeister im Benehmen mit den Vorsitzenden bestimmten Beamten und Beschäftigten teil.
- (2) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse nehmen die zuständigen Beigeordneten und die von ihnen im Benehmen mit den Vorsitzenden bestimmten Beamten und Beschäftigten teil. Die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches handelt.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden dem Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat der Stadt sich selbst oder einem beschließenden Ausschuss einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidungen vorbehält.

Ob im Einzelfall ein solches Geschäft vorliegt, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Sonstige Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister steht außerdem die selbständige Erledigung folgender Angelegenheiten zu:

1. alle Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen vorgenommen werden müssen und die nicht unter § 41 Abs. 1 Satz 2 GO fallen,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, soweit weder eine feste Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren vereinbart wird noch der jährliche Miet- oder Pachtzins des einzelnen Vertrages 25.000,00 EUR übersteigt,

3. die Heranziehung der Pflichtigen zu Abgaben und anderen Forderungen,
4. die befristete Niederschlagung und die Stundung öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen bis einschl. 25.000,00 EUR.
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, übertragbaren Krankheiten und Viehseuchen.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt.
- (2) Der vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestimmte Beigeordnete führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über alle Vorhaben so frühzeitig zu unterrichten, dass sie bei allen Angelegenheiten im Sinne des § 5 GO mitwirken kann.
- (2) Im Rahmen der Organisationshoheit des Bürgermeisters betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Öffentlichkeitsarbeit für ihren Aufgabenbereich.
- (3) Soweit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, kann die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen; auf Verlangen des Rates oder Ausschusses ist sie verpflichtet, nach Zustimmung des Bürgermeisters ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Beschlüsse des Rates, die nach geltenden Bestimmungen im Wortlaut bekannt zu machen sind und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden ungekürzt im "Amtsblatt Kreis Viersen" abgedruckt.
- (2) Sind die Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird aus diesem Anlass ein besonderes Amtsblatt der Stadt Viersen herausgegeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 8 dieser Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 24.11.1981, zuletzt geändert durch Vierte Änderungssatzung vom 02.11.1994, außer Kraft.

Viersen, den 14.12.1994

gez.

Hammes
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.1994.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 03.09.1996 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 26 vom 12.09.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 23.06.1998 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 28 vom 13.08.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 04.05.1999 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 16 vom 10.06.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 23.10.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 34 vom 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 17.02.2004 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 25.03.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 20.07.2004 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 26 vom 12.08.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebte Änderungssatzung wurde am 12.12.2006 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 28.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die Achte Änderungssatzung wurde am 28.08.2007 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 26 vom 06.09.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Die Neunte Änderungssatzung wurde am 29.01.2008 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 6 vom 21.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zehnte Änderungssatzung wurde am 01.04.2008 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.12 vom 17.04.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Elfte Änderungssatzung wurde am 03.11.2009 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 35 vom 05.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zwölfte Änderungssatzung wurde am 02.02.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 06 vom 18.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.